

**Studienordnung
der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang
Language Science and Technology**

Vom XX. XX. 2020

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Computerlinguistik und den Master-Studiengang Language Science and Technology vom 28. April 2016 (Dienstbl., Nr. 58, S. 486) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Language Science and Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Language Science and Technology auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Computerlinguistik und den Master-Studiengang Language Science and Technology vom 28. April 2016 (Dienstbl., S. 486).

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

Ziel dieses konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengangs ist es, ergänzend und vertiefend zum vorhergehenden Bachelor-Studiengang Computerlinguistik auf eine anspruchsvolle nationale und internationale Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in diesem Bereich vorzubereiten.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

1. Vorlesungen (V, Regelgruppengröße = 100): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln u. a. einen Überblick über fachtypische theoretische Konzepte und Prinzipien, Methoden und Fertigkeiten, Technologien und praktische Realisierungen. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium.
2. Übungen (Ü, Regelgruppengröße = 20): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes ggf. durch eigene Fragestellung geben.
3. Seminare (S, Regelgruppengröße = 15) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Sie dienen darüber hinaus dem Erlernen wissenschaftlicher Darstellungs- und Vortragstechniken sowie der

Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. Zusätzlich können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein. Die dabei vertieften Inhalte können in einem Masterseminar die Grundlage für die Master-Arbeit bilden.

4. Softwareprojekte (SP, Regelgruppengröße = 10): Die Studierenden lernen anhand eines umfangreicheren praktischen Programmierprojekts, in Gruppen unter Anleitung eine computerlinguistische Aufgabe von der Konzeption bis zur Realisierung eigenständig zu lösen und die Ergebnisse ihre Arbeit zu präsentieren. Zu den vermittelten Kompetenzen gehören: Planung und Durchführung eines größeren Projekts; Gruppenarbeit; Arbeit unter Zeitbeschränkungen; Erwerb von softwaretechnischen Kenntnissen und Fertigkeiten; Vertiefung von Programmierkenntnissen; Darstellung der eigenen Arbeit in einer Hausarbeit und Präsentation im Vortrag. Die Teilnahme an Praktika oder Projekten kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden.

§ 5

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Language Science and Technology umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen. Die Module und Modulelemente der einzelnen Teilbereiche, sowie jeweils die Art der Lehrveranstaltung, deren Semesterwochenstunden und Credit Points, Zyklus, sowie die Art der Prüfung und Benotung sind in Anhang A beschrieben.

1. Mindestens 24 benotete Credit Points aus den Bereichen der Grundlagenvorlesungen (Wahl) und der Stammvorlesungen (Wahlpflicht), davon mindestens 18 CP über Stammvorlesungen.
 - a. Grundlagenvorlesungen:
 - i. Foundations of Empirical Methods (2 SWS / 3 CP)
 - ii. Foundations of Mathematics (4 SWS / 6 CP)
 - iii. Foundations of Linguistics (4 SWS / 6 CP)
 - b. Stammvorlesungen (jeweils 4 SWS / 6 CP):
 - i. Computational Linguistics
 - ii. Computational Psycholinguistics
 - iii. Machine Translation
 - iv. Semantic Theory
 - v. Speech Science
 - vi. Statistical Natural Language Processing
 - vii. Syntactic Theory
2. 14 benotete Credit Points aus dem Bereich der Seminare mit je 7 CP (Wahlpflicht)
3. Mindestens 6 und maximal 18 benotete Credit Points aus Veranstaltungen der Informatik oder der kognitiven Psychologie
4. Mindestens 19 und maximal 31 Credit Points aus den Bereichen (Wahlpflicht):
 - a. Stammvorlesungen (je 6 CP, benotet)
 - b. Vertiefungsvorlesungen (variable Anzahl an CP, benotet)
 - c. Softwareprojekte (je 8 CP, benotet)

- d. Seminare (je 4 bzw. 7 CP, benotet)
 - e. Betreuung von Übungsgruppen (Tutortätigkeit) (in der Regel 4 CP, unbenotet). Eine mehrfache Erbringung dieser Leistungen ist nicht möglich.
 - f. Berufspraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen, das auf Antrag an den Prüfungsausschuss genehmigt wurde (8 CP, unbenotet).
5. 42 benotete Credit Points aus dem Abschlussmodul:
- a. 12 unbenotete Credit Points des Master-Seminars (12 CP)
 - b. 30 benotete Credit Points der Master-Arbeit (30 CP)

(3) Im Wahlpflichtbereich können gesamte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen belegt werden. Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingegangen sind, können prinzipiell nicht in die Master-Prüfung eingebracht werden. Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studium, die einem Modul aus dem Master-Studiengang Language Science and Technology zugeordnet werden können und nicht in der Bachelor-Prüfung berücksichtigt wurden, können in die Master-Prüfung in einem Umfang von bis zu 30 CP eingebracht werden.

(4) Im Pflichtbereich werden insgesamt 42 CP erworben (30 CP davon entfallen auf das Modul „Master-Arbeit“ und 12 CP auf das Modul „Master-Seminar“) und im Wahlpflichtbereich sind mindestens 78 CP zu erwerben.

(5) Bei Veranstaltungen aus dem Bereich Praktikum, Seminar sowie in dem Modul Tutor aus dem Wahlpflichtbereich stehen begrenzte Teilnehmerplätze, abhängig von der entsprechenden Veranstaltung zur Verfügung. Die Zulassung wird durch den Modulverantwortlichen geregelt.

(6) Mit Ausnahme des Master-Seminars (§ 5 Abs. 2 Nr. 5a), dem Modul Tutor (§ 5 Abs. 2 Nr. 4e) und dem Berufspraktikum (§ 5 Abs. 2 Nr. 4f) sind alle Prüfungsleistungen aus den Bereichen der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen benotet einzubringen. Prüfungsleistungen aus dem Bereich des Veranstaltungen der Informatik oder kognitiven Psychologie (§ 5 Abs. 2 Nr. 4) können unbenotet eingebracht werden, sofern die Prüfung nur unbenotet angeboten wird.

(7) Eine bestandene Prüfungsleistung der Grundlagen- und Stammvorlesungen kann in der Regelstudienzeit einmalig zur Notenverbesserung im gleichen Prüfungszeitraum (vgl. § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung) wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen der Vertiefungsvorlesungen können einmalig zur Notenverbesserung im gleichen Prüfungszeitraum wiederholt werden, falls der Dozent zu Beginn der Veranstaltung die jeweilige Prüfungsleistung als verbesserbar ausweist. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig.

(8) Die Module der Grundlagenvorlesung werden jährlich angeboten. Die Module der Stammvorlesungen im Wahlpflichtbereich werden mindestens einmal alle zwei Jahre angeboten. Seminare, Software-Projekte und Vertiefungsvorlesungen können einmalig angeboten werden. Der Studiendekan/Die Studiendekanin stellt in jedem Studienjahr ein hinreichendes Angebot sicher.

(9) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(10) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

(11) Für Seminare, Übungen und Software-Projekte kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

§ 6

Studienplan

Der Studiendekan/die Studiendekanin erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der nähere Angaben über Art und Umfang der Modulelemente (Anhang A) enthält sowie Empfehlungen für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums gibt (Anhang B). Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Angebot in den verschiedenen Modulkategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 7

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin für den Studiengang Language Science and Technology.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 8

Auslandsaufenthalt

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, ggf. vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Fachvertreter des entsprechenden Schwerpunktfachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengovernern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Prüfungssekretariat erfolgen.

§ 9

Master-Arbeit und Master-Seminar

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Informatik oder verwandten Bereichen eigenständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert. Jeder Studierende muss vor Abschluss der Master-Arbeit erfolgreich ein Master-Seminar mit direktem Bezug zum Thema der Master-Arbeit abgeschlossen haben. Dieses beinhaltet sowohl einen Vortrag über die geplante Themenstellung als auch eine schriftliche Beschreibung der geplanten Aufgabenstellung der Master-Arbeit.

(2) Die Master-Arbeit muss spätestens ein Semester nach erfolgreicher Teilnahme am Master-Seminar beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist muss erneut ein Master-Seminar erfolgreich absolviert werden.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Master-Studiengang Language Science and Technology der Philosophischen Fakultät aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach den zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Studienordnungen ab, letztmalig im Sommersemester 2025.

Saarbrücken, XX.XX.2020

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)